

ten zwei Jahren mit dem Verkaufe von Saatgetreide befaßt haben, ist gleichfalls auszusondern und von der Enteignung auszunehmen; es wird mit der Aussonderung von der Beschlagnahme frei.

§ 15.

Die Anordnung, durch die enteignet wird, kann an den einzelnen Besitzer oder an alle Besitzer des Bezirks oder eines Teiles des Bezirks gerichtet werden; im erster n Falle geht das Eigentum über, sobald die Anordnung dem Besitzer zurecht, im letzteren Falle mit Ablauf des Tages nach Ausgabe des amtlichen Blattes, in dem die Anordnung amtlich veröffentlicht wird.

§ 16.

Der Erwerber hat für die überlassenen Vorräte einen angemessenen Preis zu zahlen.

Soweit angeeignete Vorräte nicht angezeigt sind, wird für sie kein Preis gezahlt. In besonderen Fällen kann die höhere Verwaltungsbehörde Ausnahmen zulassen.

Bei Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, wird der Uebernahmepreis unter Berücksichtigung des zur Zeit der Enteignung geltenden Höchstpreises sowie der Güte und Verwertbarkeit der Vorräte von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung von Sachverständigen endgültig festgesetzt.

Bei Gegenständen, für die keine Höchstpreise festgesetzt sind, tritt anstelle des Höchstpreises der Durchschnittspreis, der in der Zeit vom 1. bis einschl. 15. Januar 1915 an dem maßgebenden Markttorte gezahlt ist. Ist ein Durchschnittspreis nicht zu ermitteln, so sind die tatsächlich gemachten Aufwendungen zu berücksichtigen.

§ 17.

Der Besitzer der enteigneten Vorräte ist verpflichtet, sie zu verwahren und pfleglich zu behandeln, bis der Erwerber sie in seinen Gewahrsam übernimmt. Dem Besitzer ist hierfür eine angemessene Vergütung zu gewähren, die von der höheren Verwaltungsbehörde endgültig festgesetzt wird.

§ 18.

Bezieht sich die Anordnung auf Erzeugnisse eines Grundstücks, so werden diese von der Haftung für Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden frei, soweit sie nicht vor dem 1. Februar 1915 zugunsten des Gläubigers in Beschlagnahme genommen worden sind.

§ 19.

Ueber Streitigkeiten, die sich bei dem Enteignungsverfahren ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde.

§ 20.

Wer der Verpflichtung des § 17, enteignete Vorräte zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

IV. Sondervorschriften für unausgedroschenes Getreide.

§ 21.

Bei unausgedroschenem Getreide erstreckt sich Beschlagnahme und Enteignung auch auf den Halm.

Mit dem Ausdreschen wird das Stroh von der Beschlagnahme frei. Wird erst nach der Enteignung ausgedroschen, so fällt das Eigentum am Stroh an den bisherigen Eigentümer zurück, sobald das Getreide ausgedroschen ist.

§ 22.

Der Besitzer ist durch die Beschlagnahme oder die Enteignung nicht gehindert, das Getreide auszudreschen.

§ 23.

Die zuständige Behörde kann auf Antrag desjenigen, zu dessen Gunsten beschlagnahmt oder enteignet ist, bestimmen, daß das Getreide von dem Besitzer mit den Mitteln seines landwirtschaftlichen Betriebs binnen einer zu bestimmenden Frist ausgedroschen wird. Kommt der Verpflichtete dem Verlangen nicht nach, so kann die zuständige Behörde das Ausdreschen auf dessen Kosten durch einen Dritten vornehmen lassen. Der Verpflichtete hat die Vorarbeiten in seinen Wirtschaftsräumen und mit den Mitteln seines Betriebes zu gestatten.

§ 24.

Der Uebernahmepreis ist gemäß § 16 festzusetzen, nachdem das Getreide ausgedroschen ist.

§ 25.

Ueber Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der §§ 21 bis 24 ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde.

V. Verhältnis der Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H. zu den Kommunalverbänden.

§ 26.

Die Kriegsgetreidegesellschaft m. b. H. ist verpflichtet:

a. Getreide, das in ihrem Eigentum steht oder zu ihren Gunsten beschlagnahmt ist, dem Kommunalverband, in dessen Bezirk es sich befindet, auf sein Verlangen bis zur Höhe des auf ihn fallenden Bedarfsanteils (§ 32) zu übergeben oder die Enteignung auf seine Gunsten herbeizuführen;

b. auf Verlangen eines Kommunalverbandes das für diesen beschlagnahmte Mehl, soweit es nach Güte, Menge und Lagerung den Lombardbedingungen der der Darlehnskasse Berlin genügt, zu übernehmen sowie für den Verkauf des beschlagnahmten Mehls bemüht zu sein;

c. Auf Wunsch eines Kommunalverbandes das Getreide, das sich mit Beginn des 1. Februar 1915 in seinem Bezirke befindet, nach Möglichkeit dort bis zur Höhe des auf ihn entfallenden Bedarfsanteils (§ 32) zu belassen und zum Ausmahlen die Mühlen des Bezirks heranziehen.

VI. Mahlpflicht und Regelung des Mehilverkehrs.

§ 27.

Die Mühlen haben das Getreide zu mahlen, das die Kriegsgetreidegesellschaft m. b. H. die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. oder der Kommunalverband, in deren Bezirke sie liegen, ihnen zuweist.

Die höhere Verwaltungsbehörde setzt erforderlichenfalls einen angemessenen Mahlklohn fest; die Entscheidung ist endgültig.

§ 28.

Die Mühlen dürfen Mehl, das in ihrem Eigentum steht, nur an die Kriegs-Getreide-Gesellschaft oder an Kommunalverbände abgeben. Dies gilt nicht für die nach § 4 Abs. 4d und e zugelassenen Lieferungen.

Die Kriegs-Getreide-Gesellschaft darf Mehl nur an die Kommunalverbände, an die Heeresverwaltungen oder die Marineverwaltung abgeben.

Der Uebernahmepreis ist erforderlichenfalls bei der Abgabe an Kommunalverbände, an die Heeresverwaltungen oder an die Marineverwaltung unter Berücksichtigung des Einstandspreises und des Mahlklohnes (§ 27) im Falle des Abs. 1 von der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirke die Mühle liegt, im Falle des Abs. 2 von dem Reichskanzler endgültig festzusetzen.

§ 29.

Beim Ausmahlen von Getreide, das unter die Beschlagnahme fällt, oder das eine Mühle von der Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H. oder von einem Kommunalverband erhalten hat, ist die Mühle verpflichtet, die entfallende Kleie, soweit sie in ihrem Eigentum steht, an die vom Reichskanzler zu bestimmenden Stellen abzugeben.

Hat die Mühle das Getreide von einem Kommunalverband erhalten, so hat sie auf Verlangen des Kommunalverbandes die Kleie an ihn abzugeben.

Der Preis wird unter Berücksichtigung des Höchstpreises sowie der Güte der Kleie von der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk die Mühle liegt, nach Anhörung von Sachverständigen endgültig festgesetzt.

§ 30.

Wer der Vorschrift des § 27 Abs. 1 zuwiderhandelt, oder wer entgegen den Vorschriften der §§ 28, 29, soweit sie für Mühlen gelten, Mehl oder Kleie abgibt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 500 Mark bestraft.

VII. Verbrauchsregelung.

§ 31.

Unter der Bezeichnung Reichsverteilungsstelle wird eine Behörde gebildet.

Die Behörde besteht aus sechszehn Bevollmächtigten zum Bundesrat, und zwar außer dem Vorsitzenden aus vier Königlich Preussischen, zwei Königlich Bayerischen, einem Königlich Sächsischen, einem Königlich Württembergischen, einem Großherzoglich Badischen, einem Großherzoglich Hessischen, einem Großherzoglich Mecklenburg Schwerinschen, einem Großherzoglich Sächsischen, einem herzoglich Anhaltischen, einem Hanseatischen und einem Elsaß-Lothringischen Bevollmächtigten. Außerdem gehören ihr je ein Vertreter des Deutschen Landwirtschaftsrats, des Deutschen Handeltages und des Deutschen Städtetages an.

Der Reichskanzler erläßt die näheren Bestimmungen.

§ 32.

Die Reichsverteilungsstelle hat die Aufgabe, mit Hilfe der Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H. für die Verteilung der vorhandenen Vorräte über das Reich für die Zeit bis zur nächsten Ernte nach den vom Bundesrat aufzustellenden Grundsätzen zu sorgen.

§ 33.

Die Kommunalverbände haben auf Erfordern der Reichsverteilungsstelle Auskunft zu geben und überschüssige Mehlvorräte auf die von ihr bezeichneten Stellen abzugeben.

§ 34.

Die Kommunalverbände haben den Verbrauch der Vorräte in ihren Bezirken zu regeln, insbesondere die Verteilung von Mehl an Bäcker, Konditoren, und Kleinhändler vorzunehmen. Dabei darf nicht mehr abgegeben werden, als die von der Reichsverteilungsstelle für den betreffenden Zeitraum festgesetzten Mengen.

§ 35.

Die Kommunalverbände können den Gemeinden die Regelung des Verbrauches (§ 34) für den Bezirk der Gemeinden übertragen.

Gemeinden, die nach der letzten Volkszählung mehr als zehntausend Einwohner hatten, können die Uebertragung verlangen.

§ 36.

Die Kommunalverbände oder die Gemeinden, denen die Regelung des Verbrauches übertragen ist, können zu diesem Zwecke insbesondere

a. anordnen, daß nur Einheitsbrote bereitet werden dürfen;

b. das Bereiten von Kuchen verbieten oder einschränken;

c. das Durchmahlen des Getreides auch in solchen Mühlen gestatten, die das gesetzliche Ausmahlverhältnis nicht erreichen, aber wenigstens bis zu fünfundsechzig vom Hundert durchmahlen können; in diesen Fällen sind sie befugt, das Ausmahlverhältnis entsprechend festzusetzen;

d. die Abgabe und die Entnahme von Brot und Mehl auf bestimmte Mengen, Abgabestellen und Zeiten sowie in anderer Weise beschränken;

e. Händlern, Bäckern und Konditoren die Abgabe von Brot und Mehl außerhalb des Bezirks ihrer gewerblichen Niederlassung verbieten oder beschränken.

§ 37.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen best. höheren Verwaltungsbehörden können die Art der Regelung (§§ 34 bis 36, 40) vorschreiben.

§ 38.

Zur Durchführung dieser Maßnahmen sollen in den Kommunalverbänden und den Gemeinden, denen die Regelung ihres Verbrauches übertragen ist, besondere Ausschüsse gebildet werden.

§ 39.

Verbraucht ein Kommunalverband innerhalb eines Monats weniger als die ihm für diese Zeit zugeteilte Getreide- oder Mehlmenge, so hat ihm die Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H. ein Zehntel des Preises der ersparten Menge zu vergüten, der Kommunalverband hat die ersparte Menge der Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H. zur Verfügung zu stellen. Die vergüteten Beträge sind für die Volksernährung zu verwenden.

§ 40.

Die Kommunalverbänden oder die Gemeinden, denen die Regelung ihres Verbrauches übertragen ist, haben den Preis für das von ihnen abgegebene Mehl festzusetzen. Etwaige Ueberschüsse sind für die Volksernährung zu verwenden.

§ 41.

Die Kommunalverbände oder die Gemeinden, denen die Regelung ihres Verbrauches übertragen ist, können in ihrem Bezirke Lagerräume für die Lagerung der Vorräte in Anspruch nehmen. Die Vergütung setzt die höhere Verwaltungsbehörde fest.

§ 42.

Die Landeszentralbehörden können Bestimmungen über das Verfahren beim Erlaß der Anordnungen treffen. Diese Bestimmungen können von den Landesgesetzen abweichen.

§ 43.

Ueber Streitigkeiten, die bei der Verbrauchsregelung (§§ 34 bis 41) entstehen, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 44.

Wer den Anordnung zuwiderhandelt, die ein Kommunalverband oder eine Gemeinde der die Regelung ihres Verbrauches übertragen ist, zur

Hadamarer Anzeiger

(Lokalblatt für den Amtsgerichtsbezirk Hadamar und Umgegend).

Nr. 5.

Sonntag den 31. Januar 1915.

17. Jahrgang.

Der „Hadamarer Anzeiger“ erscheint Sonntags in Vertheilung mit einer halben Sonntagsbeilage und kostet pro Monat für Stadtabonnenten 30 Pfennige, incl. Beizungs- und Melabonnenten vierteljährlich 1 Mark, incl. Postaufschlag. Abonnis bei der Expedition, außerdem bei den Landbriefträgern oder bei der zunächst gelegenen Postanstalt. Invertie die 48. Post-Verordnung, Seite 12. Bei Wiederholung entsprechenden Rabatt.

Redaktion Druck und Verlag von Joh. Wilhelm Förster, Hadamar.

Das zweite englische Heer.

Rotterdam, 26. Jan. (Ctr. Bln.)

Der „Nieuwe Rotterdamsche Courant“ meldet über die Auslieferung des zweiten englischen Heeres noch folgende Einzelheiten aus Le Havre:

Die neuen englischen Truppen, die die englischen Reihen verstärken sollen, kamen in verschiedenen Transportschiffen gleichzeitig in verschiedenen französischen Häfen an. An Bord herrschte eine ruhige, aber gemüthliche Stimmung. In den Häfen wurden alle Anstalten getroffen, um die Auslieferung der Truppen rasch zu vollziehen. In feldmarschmäßiger Ausrüstung standen die englischen Soldaten an Bord und warteten, bis an sie die Reihe komme. Sie wurden direkt von dem Schiff aus in die bereitstehenden Züge gebracht, die sofort nach der Front dampften. Während so die Auslieferung mit großer Geschwindigkeit vor sich ging, kreuzten die englischen Kreuzer und Torpedozerstörer, die die Transporte geleitet hatten, vor den Häfen, um darüber zu wachen, daß kein feindliches Unterseeboot sich näherte. Jene Soldaten, die nicht durch Eisenbahnzüge abtransportiert werden konnten, formierten sich in Kolonnen und marschirten zur Front. Das ausgeschifft neue englische Heer soll hinter dem ersten englischen Heer Aufstellung nehmen. Die Soldaten seien sich dessen bewußt, daß sie mit einem starken Feind zu kämpfen haben.

(D. Tageszt.)

Frankreichs Verbungen um Italien und Rumänien.

Berlin, 27. Jan. (Ctr. Bln.)

Den französischen Verbungen wird in den Morgenblättern in einem von der „Köln. Ztg.“ übermittelten Auszug aus der „Perserveranza“ entgegengetreten: Die Verbungen werden gegenwärtig eifrig betrieben, weil für den Dreiverband die Gefahr besteht, daß die diplomatischen Verhandlungen zwischen Italien und Rumänien mit den beiden Zentralmächten die Bewahrung der italienischen und rumänischen Neutralität bis zum Ende des Krieges herbeiführen. Frankreich ver-

juche, Italien in einen Krieg zu verwickeln, um seine Hilfe zu beanspruchen und dabei gleichzeitig Italien schwächen zu können, während gerade gegenwärtig Italien stark sei und eine ernste Gefahr für Frankreich bilde. Der Dreiverband habe für Italien nur freundliche Worte, aber keine Taten. Italien brauche sich nur die Haltung Frankreichs in dem libyschen Kriege zu vergegenwärtigen, um die jetzige Werbung richtig einzuschätzen.

WTB. Rom, 27. Jan.

Die Militärzeitung „Esercito Italiano“ führt aus, daß Italien, falls es sich am Kriege beteilige, außer der Miliarde, die schon jetzt erforderlich sei, in einem Vierteljahr noch zirka drei Milliarden Lire für den Heeresbedarf werde aufbringen müssen. „Avanti“ meldet aus zahlreichen Ortschaften Rundgebungen gegen den Krieg stellenweise liefen diese Proteste nicht ohne Zusammenstöße mit der Polizei ab, wobei es auch Verwundete gab.

Deutschlands Versorgung

mit Nahrungsmitteln.

Die „Kölnische Zeitung“ veröffentlicht einen längeren Aufsatz des ersten Beigeordneten der bisher ergangenen Bundesratsverordnungen auf die Nahrungsmittelversorgung Deutschlands. In diesem wird zum Schluß unter Hinweis auf die Lage gefordert, das sobald wie möglich eine höhere Ausmahlung des Getreides stattzufinden hat, daß nur eine Sorte Roggenbrot und eine Sorte Weizenbrot gebacken werden und daß eine Einschränkung des Kuchenverbrauchs zu erfolgen hat. An der Hand statistischen Materials wird ausgeführt, daß bei der Befolgung vorstehender Forderungen, auch für den Fall einer Verspätung der neuen Ernte, Deutschland in das zweite Kriegsjahr mit einem gewissen Bestand an Brotgetreide hineingehen könne.

Aufgeld für Goldmünzen.

Der „Rheinischer Anzeiger“ veröffentlicht eine Bekanntmachung des Reichskanzlers, wonach das Verbot des Aufgeldes beim Ankauf von Reichsgoldmünzen vom 23. November 1914 für den

Fall aufgehoben ist, daß das Aufgeld ausschließlich zu dem Zweck der Abführung von Goldmünzen an die Reichsbank gezahlt wird.

Auskunft über Verwundete.

Nachdem nun wieder größere militärische Operationen stattgefunden haben, interessiert es den Angehörigen von Kriegsteilnehmern, zu erfahren, daß nach einem Erlaß der Medizinalabteilung des Kriegsministeriums über die Einlieferung von Verwundeten in Lazarette sofort an die Angehörigen eine Meldung in Form einer Feldpostkarte zu erstatten ist. Soweit die Verwundeten hierzu nicht selbst in der Lage sind, haben die Lazarette diese Meldung zu vermitteln. Bekanntlich nimmt der Transport von Verwundeten von der Front in die Feld- oder Stappen-Lazarette je nach der Lage immerhin einige Zeit in Anspruch. Im Fall also von Kriegsteilnehmern Nachrichten plötzlich ausbleiben und dies nicht etwa durch die militärischen Operationen bedingt ist, können die Angehörigen damit rechnen, daß sie sobald als irgend möglich Nachricht erhalten.

Wer Brotgetreide versüttet, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Katholische Kirche.

Sonntag, den 31. Januar 1915.

7 Uhr Frühmesse, Hospitalkirche 7 Uhr, Nonnenkirche 8 Uhr, Gymnasialgottesdienst 9 Uhr, Hochamt 10 Uhr.

Maria Lichtmess.

Dienstag den 2. Februar.

Gottesdienst wie an Sonntagen.

Evangelische Kirche.

Septuagesimae. 31. 1. 1915.

10 Uhr Gottesdienst in Hadamar.

2 Uhr Kindergottesdienst in Hadamar.

Mittwoch, den 13. Februar abends 8 1/2 Uhr Kriegsandacht.

Haushalten mit Nahrungsmitteln.

Gegen die Verschwendung der Nahrungsmittel, besonders für ein häusliches Umgehen mit unserem wichtigsten Nahrungsmittel dem Brote, tritt ein Merkblatt ein, das der Magistrat von Charlottenburg allen Teilen der Bevölkerung aufs dringende zur Nachachtung empfiehlt.

Dieses Merkblatt, das als Plakat an allen ins Auge fallenden Punkten des Stadtgebietes von Charlottenburg angeschlagen wird, enthält beachtenswerte Sätze, die das Gefühl wachhalten sollen, daß jeder einzelne, insbesondere auch die Kinder, durch sparsames Umgehen mit der Nahrung dem Vaterlande einen Dienst leisten. So heißt es:

Halte Haus mit dem Brot, damit die Hoffnung unserer Feinde, uns wie eine belagerte Festung auszuhungern, zuschanden werden.

Erziehe dazu auch eure Kinder.

Verachte kein Stück Brot, weil es nicht mehr frisch ist.

Schneide kein Stück Brot mehr ab als ihr essen wollt.

Esst Kriessbrot; es sättigt und nährt ebenso gut wie anderes.

Kocht die Kartoffel in der Schale, ihr spart dadurch; Abfälle von Kartoffeln, Fleisch, Gemüse werft nicht fort, sondern sammelt sie als Futter für das Vieh, sie werden von den Landwirten gern abgeholt werden.

„Im Schützengraben.“

Müde sinkt die Sonne nieder;
Blutig glänzt ihr letzter Schein,
Nur eines Vögleins Klageklage
Lied' die Natur zum Schlummer ein.

Doch die Natur kennt nicht Ruhe,
Zittert unter dumpfem Donner,
Und der Schein verbrannter Dörfer
Macht des Elends Bild nur voller.

Knatternd speien die Gewehre
Tod — Verderben im entgegen,
Der allabendlich dort wandelt
Auf gefahrvollem stillen Wegen.

Doch am Boden in den Gräben,
Siehst Du graue Schatten schleichen
Deutsche Helden, die nicht zittern,
Führt ihr Weg auch über Leichen.

Stets sind sie vom Tod umdonnert
An Flanderns nassen Meeresstrande,
Und mit ihren deutschen Herzen
Schützen sie die Heimatlande.

Fürchten nicht die Feindesflucht,
Nicht den Tod im freien Feld,
Wo jeder Schritt mit Blut erkämpft:
Wo jeder Hügel birgt ein Held.

Sieh — dort steht manch schlichtes Kreuzlein,
Wo erlöst vom Erdenkummer
Nun des Helden letzte Reste,
Ruh'n aus in stillem Schlummer.

Betend sinkt mein Auge nieder —
Blickt oft fragend auf zum Himmel:
Wirst auch Du, wie sie einst ruhen
Aus von wildem Kampfgetümmel?

Wirst Du nie sie wiedersehen? —
Sie, — die weinend für Dich bitten? —
Gott sei geweiht all unser Kämpfen,
All' die Leiden die wir litten.

Doch den Helden, die hier streiten,
Kann der Feind nicht widerstehen,
Unser Schwert wird sie zermalmen —
Deutschland kann nicht untergehn!

Und — wenn einst wir still verbluten,
Senken müd' die Augenlider,
Finden wir die letzte Ruhe
In der Reihe tapferer Brüder.

Jahre mögen dann entschwinden —
Fern, — im Dörflein oft genannt,
Wird ein bleicher Mund erzählen:
„Ja, — er starb fürs Vaterland.“

Gedichtet von Unteroffizier der Reserve
Fr. G. Meyer,

Im Schützengraben von Langenvarf.
am 28. 11. 1914

2. Bataillon Infanterie Reg. 69.

Tinte

in vorzüglicher Qualität zu haben in der
Firma von J. W. Förster.

Durchführung dieser Maßnahmen erlassen hat, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

XIII. Ausländisches Getreide und Mehl.

§ 45.

Die Vorschriften dieser Verordnung beziehen sich nicht auf Getreide und Mehl, die nach dem 31. Januar 1915 aus dem Ausland eingeführt werden. Das aus dem Ausland eingeführte Getreide und Mehl darf von von dem Einführenden nur an die Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H. an die Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. oder an Kommunalverbände abgegeben werden.

IX. Ausführungsbestimmungen.

§ 46.

Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Sie können besonders Vermittlungsstellen errichten, denen die Unterverteilung und Bedarfsregelung in ihrem Bezirk obliegt.

§ 47.

Wer den von den Landeszentralbehörden erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

§ 48.

Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als Kommunalverband, als Gemeinde, als zuständige Behörde und als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

X. Uebergangsvorschriften.

§ 49.

Die Abgabe von Weizen-, Roggen-, Hafer- und Gerstenmehl im geschäftlichen Verkehr ist in der Zeit vom Beginne des 26. Januar bis zum Ablauf des 31. Januar 1915 verboten. Nicht verboten sind Lieferungen an Behörden, öffentliche und gemeinnützige Anstalten, Händler, Bäcker und Konditoren.

§ 50.

Wer den Vorschriften des § 49 zuwider Mehl abgibt oder erwirbt, wird mit Gefängnis bis zu 5 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

§ 51.

Bis zur Durchführung der Verbrauchsregelung durch die Reichsverteilungsstelle können im Falle dringenden Bedarfs die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bezeichneten Behörden die Ueberweisung von Mehl aus dem Bezirk eines Kommunalverbandes an einen anderen Kommunalverband anordnen. Gehören die Kommunalverbände verschiedenen Bundesstaaten an, so hat der Reichskanzler die gleiche Befugnis, der sich zuvor mit den beteiligten Landeszentralbehörden ins Benehmen zu setzen hat. Die überreichten Mengen sind der Reichsverteilungsstelle anzuzeigen.

XI. Zwangsbesugnis.

§ 52.

Die zuständige Behörde kann Geschäfte schließen, deren Inhaber oder Betriebsleiter sich in Befolgung der Pflichten unzuverlässig zeigen, die ihnen durch diese Verordnung oder die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen auferlegt sind.

Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig; sie hat keine aufschiebende Wirkung. Ueber die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

XII. Schlussvorschrift.

§ 53.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt, mit welchem Tage die Vorschrift des § 29 Abs. 1 in Kraft tritt.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens dieser Verordnung.

Berlin, den 25. Januar 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Wird veröffentlicht.

Hadamar, den 30. Januar 1915.

Die Polizeiverwaltung.
Dr. Decher.

NB. Die Ausführungsbestimmungen über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl folgen in einer besonderen Ausgabe.

Der Weltkrieg.

Der „heilige Krieg“ in Flandern.

Amsterdam, 27. Jan. (Ctr. Bln.)

In Brügge ist ein türkischer Geistlicher eingetroffen, um den in Belgien, besonders in Flandern im Felde stehenden Mohammedanern den heiligen Krieg zu verkünden.

Vom Kriegsschauplatz im Osten.

Wien, 27. Jan. (Ctr. Bln.)

Auf dem Kriegsschauplatz stellen die militärischen Beurteiler überall das Erlöschen der feindlichen Offensive bei dem unleugbaren strategischen Fortschritt der Unseren fest.

Deutscher Polizeipräsident von Lohs.

WTB. Berlin, 27. Jan. (Amtlich.)

Der Geheimen Oberregierungsrat und Vortragende Rat in der Reichskanzlei, von Oppen, ist zum Polizeipräsidenten von Lohs und Umgebung bestellt worden.

Die englischen Verluste im Seegefecht in der Nordsee.

Rotterdam, 27. Jan. (Ctr. Bln.)

Eine amtliche Meldung aus London gibt nunmehr zu, daß die englische Flotte beim Kampfe in der Nordsee größeren Schaden erlitten hat, als zuerst angegeben wurde. Der Linientruer „Lion“ erhielt einen Treffer unter der Wasserlinie. Einige Räume strömten voll Wasser und das Schiff mußte vom „Indomitable“ ins Schlepptau genommen werden. Der Torpedojäger „Meteor“, der auch havariert war, wurde auf der Rückfahrt von dem Torpedojäger „Liberty“ ins Schlepptau genommen. Beide Schiffe wurden auf der Rückfahrt durch ein starkes Geleite von Torpedojägern beschützt. Sie können amtlicher Meldung zufolge bald repariert werden.

Der Gesamtverlust an Offizieren und Mannschaften betrug angeblich an Bord des „Lion“ 17 Mann verwundet, an Bord des „Tiger“ 1 Offizier und 9 Mann getötet, 3 Offiziere und 8 Mann verwundet, an Bord des „Meteor“ 4 Mann getötet, 1 Mann verwundet. Man glaubt nicht, daß es noch andere Verluste gibt, sobald aber der Bericht der Admiralität einläuft, werden weitere Einzelheiten veröffentlicht werden.

Der preussische Etat.

Berlin, 27. Jan. (Ctr. Bln.)

Der preussische Etat für 1915, der am 2. Februar vertritt wird, wird trotz des Krieges und des gewaltigen Einnahmeausfalles, den er zur Folge hat, ohne Anleihe auskommen. Es verbleibt sogar noch eine kleine Rücklage für den Ausgleichsfonds. Darin liegt ein Beweis für die preussische Finanzstärke und für die Widerstandskraft der preussisch-deutschen Volkswirtschaft, der unsern Feinden draußen zu denken geben sollte.

Der Streit ums Gold.

Haag, 27. Jan. (Ctr. Bln.)

Gegen die von französischer Seite vorgeschlagene gemeinsame Anleihe der Dreiverbandsmächte von 15 Milliarden scheinen, wie aus Londoner Privatmeldungen hervorgeht, ernste Unstimmigkeiten im Schoße der englischen Regierung zu bestehen. Auch sei es, wie gerüchtweise verlautet, schon zu politischen Reibereien zwischen den einen Rabinetten gekommen, weil England die Frage angeschnitten habe, ob Frankreich und Rußland England gegenüber besondere Garantien geben möchte oder könnte. Die Meinungsverschiedenheiten darüber hätten zwar keine praktische Bedeutung, aber in einzelnen Kreisen werde das Zustandekommen des Projekts ziemlich bezweifelt und man spricht bereits von einer Vertagung der beabsichtigten Reise des russischen Finanzministers nach Paris.

Die großartige Tätigkeit der Deutschen.

Genf 28. Jan. (Ctr. Bl.)

General Lacroix sagt im „Temps“ wörtlich: Wir müssen anerkennen, daß der Feind überall eine großartige Tätigkeit entwickelt, überall angreift, überall seine Stirn bietet und unaufhörlich Opfern attadiert. Nicht weniger als sechs Offensivbewegungen wurden in den letzten Tagen auf den Kriegsschauplätzen vorgenommen. Aus Petersburg kommt die Hiobspost daß die Russen aus strategischen Gründen den Rawla-Abschnitt räumen und günstigere Stellungen rückwärts beziehen werde. Die Russen wurden auch bei Jafobyne geschlagen. In Budowina dürfte in den nächsten

Tagen die Entscheidung fallen. Ueberall sei Deutschland wachsam, angriffslustig und unversagt. Der Verbündeten harre eine schwere Aufgabe. Die Lösung heiße: Hoffnung und Ausdauer. (D. Tag.)

Getreide aus Rumänien.

WTB. Bukarest, 29. Januar.

Halbamtlich wird gemeldet: Der größte Teil der in den letzten Monaten für Deutschland gekauften Getreidemengen konnten wegen Wagenmangels nicht ausgeführt werden. Die rumänische Eisenbahnverwaltung hat nun den Vorschlag der deutschen Regierung angenommen, daß sie den dazu nötigen Wagenpark selbst nach Rumänien senden werde.

Polales und Provinzielles.

* Hadamar, 28. Jan. Das sonst hier übliche Festessen zu Ehren des Geburtstages unseres Kaisers und Königs fiel gestern aus, weil es der Wunsch Sr. Majestät war, es möge dem Ernst der Gegenwart entsprechend von jeder Veranstaltung einer weltlichen Feier seines Geburtstages dieses Jahr abgesehen werden. Statt der Abhaltung dieses Festessens fand aber bei den hiesigen Herren, die sonst an dem üblichen Essen sich zu beteiligen pflegten, eine Anregung des Herrn Bürgermeisters lebhaften Beifall, die darin gipfelte, jeder dieser Herrn möge den Betrag welchen er sonst für das Essen ausgegeben haben würde, Sr. Majestät zu Ehren hergeben zur Ansammlung eines Fonds, aus welchem Kriegshinterbliebenen und Kriegsinvaliden von Hadamar später Unterstützung gewährt werden solle. Eine diesbezügliche Sammlung bei den betreffenden Herren ergab die schöne Summe von 366 M. Gaben zur Vergrößerung dieses Fonds werden wie uns bekannt ist, auch von Damen und Herrn, die nach dieser Richtung hin Gutes wirken wollen, von dem Herrn Bürgermeister stets weiter gern entgegengenommen. Den bisherigen Spendern heute herzlichsten Dank.

* Hadamar, 23. Jan. Die am 21. und 22. d. Mts. wiederum für die auf Bahnhof Simburg durchfahrenden Truppen und Verwundeten seitens des Herrn Bürgermeisters unter den Einwohnern der Stadt veranstaltete Sammlung von Liebesgaben hatte, wie auch die beiden früheren, abermals einen guten Erfolg. Herr Bürgermeister Dr. Dechen konnte den Damen der Verpflegungsstation auf dem Bahnhof Simburg bei der heutigen Ablieferung etwa 1 Ztr. Brot, 1 1/2 Ztr. Fleischwaren (Wurst, Schinken, Speck), 54 belegte Brote, 52 Eier, 6 Pfd. Butter, 1 Pfd. Kaffee, sowie mehrere Pakete Zwiebad, Reis, Schokolade, Tabak und dergl. zur Verfügung stellen. — Wenn man bedenkt, daß die Einwohner unserer Stadt an allen vaterländischen Sammlungen der letzten Zeit sich auch überaus reichlich beteiligt haben, so ist dies ein Beweis, daß werktätige Nächstenliebe und vaterländische Gesinnung bei den Bewohnern unseres Städtchens noch lebendig ist. Allen gütigen Spendern herzlichsten Dank!

* Hadamar, 30. Jan. Mit dem Eisernen Kreuze ausgezeichnet wurde vor einiger Zeit der Feldunterarzt Herwig Krefel.

* Hadamar, 30. Jan. Die Abföhrung der Schonzeit für weibliches Rehwild, Fasanenheunen und Hasen ist allröchst angeordnet worden. Die Schonzeit für weibliches Rehwild und Fasanenheunen beginnt mit dem 1. März, für Hasen mit dem 1. Februar d. Jrs.

* Hadamar 29. Jan. Oberst Medel vom Stabe des Fuß-Artillerie-Regiments, Schwager des Herrn Sanitätsrat Dr. Weyher hier, wurde, nachdem er mit dem Eisernen Kreuz 2 und 1 Klasse geschmückt, zum Generalmajor befördert.

* Hadamar, 23. Januar. Vielfach besteht die irrige Ansicht vom 23. bis 30. Januar sei die Auslieferung von Paketen bis zum Gewicht von 5 kg nach dem Feldheere gestattet. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Versendung von Feldpaketen vorläufig noch nicht wieder zugelassen ist.

Frankfurt (Main), 23. Januar 1915.

Kaiserliche Ober Postdirektion.
Lauenstein.

Ein gut erhaltener

doppelter Kochofen

zu verkaufen. Zu erfragen Borgasse 31.

Wollwäsche

reinigt man am besten wie folgt: Man löst

Persil, das selbsttätige Waschmittel,

in handwarmem (35° C) Wasser auf. Dann schwenkt man die Wäsche in dieser handwarmen Lauge etwa 1/4 Stunde. Nach gutem Ausspülen drückt man sie (nicht wringen!) aus. Das Trocknen darf an nicht zu heißen Orten, auch nicht unmittelbar an der Sonne geschehen! So bleibt die Wolle locker, grüßig und wird nicht filzig! Überall erhältlich, niemals lose, nur in Original-Paketen. HENKEL & Cie., DÜSSELDORF. Auch Febricitanten der allerbesteren Henkel's Bleich-Soda.

Obst- und Gartenbauverein.

Dienstag, den 2. Februar (Lichtmeß) Nachmittags 4 Uhr findet die Generalversammlung des Obst- und Gartenbauvereins im Saale des Hotel Stahl statt, wozu die Mitglieder freundlichst eingeladen sind.

Tagesordnung:

Bericht über das verfloßene Vereinsjahr.

Rechnungsablage.

Vortrag des Herrn Deuser über frühe Kriegsgemüsezucht für das kommende Frühjahr.

Dazu sind auch im Interesse der Volksernährung ganz besonders die verehrlichen Damen eingeladen.

Hadamar, 27. Januar 1915.

Der Vorsitzende.

Trauer-Drucksachen!

Trauerbriefe, in jedem Format.

Danksagungskarten,

Trauerbilder,

liefert in bester Ausführung, in kürzester Frist und jeder Zeit die

Druckerei J. W. Hörter, Hadamar.

Arbeitsbücher

zu haben in der Druckerei des Hadamarer Anzeigers. Joh. Wilh. Hörter.

|| Bringt euer Gold zur Reichsbank! ||

Erlebnisse eines Verwundeten!

Es ging zu Ende der Monat August, Wir rückten in Frankreich vor siegesbewußt. Granaten sausen, Geschosse pfeifen, es plagen Schrapnell, Von Feuerseglut wurde die Nacht taghell.

Nun ging es weiter nach Sedan zu Wir ließen dem Feind durchaus keine Ruh! Doch am 28. war's bei Mouzon im Wald, Ein Dröhnen und Krachen mit aller Gewalt

Sechs Mann — zu schwach. Wir konnten's nicht wagen, Uns're Kugeln in die feindlichen Reihen zu jagen. Wir waren alle in großer Not Und entschlossen zu sterben den Heldentod.

Da plötzlich — was heult durch die Luft? Eine Granate war's, vom Feind dem französischen Schuß.

Ein Plagen, ein Krachen dann ward es still, Wir fügten uns alle wie Gott es will.

Als sich verzogen des Pulvers Qualm Merk ich eist, daß ich verwundet am Arm. Mein Gott — jetzt seh' ich noch was da geschä'n Von den sechs Mann war keiner heil mehr zu seh'n.

Das Stöhnen, das Jammern, nach Gott, Weiß und Kind, Nahm mit sich fort der heulende Wind. Drei Mann waren tot, noch einer wird's erben,

Denn ach — unser Hauptmann war auch schon am sterben.

Ich kniete nieder, an seiner Seit', Zur Erfüllung der letzten Wünsche bereit. Nach Frau und Kinder rief er im Schmerz, Und legte verschiedenes mir noch ans Herz.

Gräß meine Lieben sagt er in seiner Not. „Ich sterbe mit Gott gern den Heldentod“. Auch ich war verwundet und mußte eilen, Denn länger konnt' ich dort nicht mehr weilen.

Nach langem suchen, rennen und hocken, fand ich nun endlich den Sanitäts-Pfosterkasten. Dort ward ich verbunden es tat mir so weh, Dann ging es weiter nach Frouvilliers.

In einer Kirche zum Lazarett bereit, Da lagen Verwundete Freund und Feind. Wir lernten uns kennen und öffneten's Herz, Geteilter Schmerz ist halber Schmerz.

Jetzt ging es weiter zur Bahnstation, Wo jeder empfing eine Brotportion. Endlich wurden wir verladen zum Transport, Welcher uns bringen sollte zur Heimat fort.

Wir saßen und drückten einander die Hand, Denn jetzt, ging's wieder in's Vaterland. Dort werden wir gepflegt und bald gesunden, Und so Gott will, wird man mich nicht mehr verwunden.

Ref. Weber 8/87

Hausen, Kreis Limburg a. L.

Die Eroberung Belgiens 1914.

Selbsterlebtes.

Nach Berichten von Feldzugsteilnehmern, zusammengestellt und bearbeitet von Major Viktor von Strank.

Mit zahlreichen Abbildungen im Text und 5 Illustrationsbeilagen, 160 Seiten stark.

Preis für unsere Abonnenten 70 Pf.

Nichtabonnenten 90 Pf.

Freiwillige Gaben für die im Felde stehenden Truppen.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß für freiwillige Gaben zum besten der im Felde stehenden Truppen, Verwundeten und Kranken im Bereiche des XVIII. Armeekorps 2 Abnahmestellen in Frankfurt a. M. und zwar:

- Abnahmestelle I. für Sanitäts-Hilfsmittel (Lazarettbedarf) im Carl-tonhotel am Hauptbahnhof.
- Abnahmestelle II. für Bekleidungsstücke, (Hemden, Unterhosen, Leibbinden, Strümpfe, usw.) Nahrungsmittel (gute Konserven) Genussmittel (Tabak, Zigarren)

in der stellvertretende Intendantur des XVIII. Armeekorps, Hedderichstraße 59 Erdgeschoss rechts eingerichtet worden sind, welche dem Generalkommando unterstehen.

An diese Abnahmestellen sind alle freiwilligen Gaben (nicht Geld) zu richten, gleichviel ob sie von Vereinen gesammelt oder von einzelnen Gubern gespendet werden. Gaben mit Sonderbestimmung z. B. für Angehörige einer Provinz, einer Truppengattung usw. anzunehmen ist nicht möglich. Derartigen Wünschen kann nicht entsprochen werden. Bei Zusendung von Gaben aus der Umgegend in Kisten muß Inhaltsverzeichnis aufgelegt sein, das Gewicht einer Kiste soll 70 Kilo nicht übersteigen.

Abnahmestelle 2 freiwilliger Gaben für das XVIII. Armeekorps Comm. Rat Robert de Neuville.

„Gaben zusammen! Brust heraus!

Ein freundlich Gesicht' das bitt' ich mir aus! Ihre Hoheit Prinzessin hält Verwundeten aus, wird jemand gefragt — er antwortet genau, es richtet sich jeder so gut als er kann und sieht dabei Hoheit ehrfurchtsvoll an.“

Und Hoheit naht — es meldet der Korporal dem Adjunkten der Verwundeten Zahl und als Hoheit zu Jedem mitleidsvoll spricht da antwortet einer mit freud'gem Gesicht: „Königliche Hoheit das is halb net so schlimm als wenn i von 'ner Kirche hoama kimm.“ S. Bürtart.

Eine reiche Bäurin fährt zur Stadt, das Herz sie voller Wünsche hat; sie dacht bei sich, es wär' zu schön, könnt' ich mein Bild auf Steinwand seh'n, Ein Mater wurde ihr genannt, und schon den Weg sie dorthin fand. Ein denkbar vornehm' Atelier, „ich bitt' schön nehmen's Platz alhier.“ Mit unverwandtem Augenblick, malt er die Helde mit Geschid. Der strammen Haltung müde nun, bat sie ein wenig auszuruhen. „Gnädigste, ich kenn' die Qualen den Hintergrund indeß' werd' malen.“ Beschämt sie fragt — verwunderungsvooll: „Ob ich mich da wohl' rumdreh'n soll“? S. Bürtart.